

Weiterbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern

Prüfung: **Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in**

Themenbereich: **Lebensversicherung und Unfallversiche-**
(§ 6 Abs. 12) **rung**

Lösungshinweise: **13. Oktober 2008**

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,

Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

IHK ■ Die Weiterbildung

Aufgabe 4

Ein vermögender Kunde lässt bei Ihrer Agentur anfragen, wie er seinen Erben vor der Erbschaftsteuer schützen kann. Erfahren hätte er durch Sportkollegen von einer Erbschaftsteuer-Versicherung. Er besitzt Vermögenswerte von 450.000 €. Zurzeit ist er 55 Jahre alt und stellt sich die Frage, was ist, wenn er mit 76 Jahren stirbt. Dann wäre sein Sohn 50 Jahre alt.

- a) Klären Sie das Erbschaftsteuerrecht bezogen auf seinen Sohn. (4 Punkte)
- b) Bilden Sie zwei Beispiele zur Erbschaftsteuer des Sohnes. (6 Punkte)
- Stellen Sie den zu besteuern den Betrag für folgende Fälle dar:
1. Der Vater schließt mit 55 eine Erbschaftsteuer-Versicherung ab und verstirbt mit 76.
 2. Der Vater hat keine Erbschaftsteuer-Versicherung und verstirbt mit 76.
- c) Wie sollte die Erbschaftsteuer-Versicherung gestaltet sein (Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, steuerliche Folgen)? (5 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 4

15 Punkte

(Lz./Tax.: 65/3)

- a) Gesetzliche Erben werden in sogenannte Ordnungen unterteilt. Erben 1. Ordnung (Kinder und Ehepartner) erben grundsätzlich alles. Es gibt sachliche, persönliche und Versorgungsfreibeträge. In diesem Fall käme nur der persönliche Freibetrag zur Wirkung (205.000 €). (4 Punkte)
- b) 1. 450.000 € – 205.000 € Freibetrag mit 55 Jahren
– 205.000 € Freibetrag mit 76 Jahren
40.000 € zu besteuern
2. 450.000 € – 205.000 € Freibetrag mit 76 Jahren
245.000 € zu besteuern (6 Punkte)
- c) Erben werden selbst Versicherungsnehmer und benennen sich auch als Bezugsberechtigte, während der Tod der Erblasser das versicherte Risiko ist. Der Erblasser übernimmt die Beitragszahlung durch Einmalbeitrag bis 400.000 €. Diese Gestaltungsform hat den Vorteil, dass beim Ableben des Erblassers aus der Versicherungsleistung keine zusätzliche erbschaftsteuerliche Belastung entsteht. Denn Versicherungsleistungen, die an die Versicherungsnehmer ausgezahlt werden, sind stets erbschaftsteuerfrei. Einkommensteuer fällt auf die Todesfallleistung nicht an. (5 Punkte)
- Hinweis für den Korrektor:** Sollten die Werte der anstehenden neuen Gesetzgebung genannt werden, dann hat auch dies seine Gültigkeit.
Zu b) ist auch eine abstrakte Darstellung zulässig.

Aufgabe 5

Sie sind Mitarbeiter der Proximus Lebensversicherung.

Am 16. September 2008 teilt Ihnen die Gemeinwohl-Bank mit, dass ihr gemeinsamer Kunde, Otto Meier, am 15. September 2008 an den Folgen eines Herzinfarktes verstorben ist. Die Bank bittet um Überweisung der offenen Hypothekenschuld von 115.000 €.

Am Bildschirm sehen Sie folgende Vertragsdaten:

Versicherungsnummer: 0511211160
Versicherungsnehmer: Otto Meier
Versicherte Person: Otto Meier
geboren am 17. April 1952
Beruf: Landwirt
Beitragszahler: Otto Meier
Versicherungsbeginn: 1. August 1982
Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer 30 Jahre
Versicherungssumme: 200.000 €
Tarif K2 (gemischte Versicherung)
Zahlungsweise: monatlich 420 €
Bezugsrecht Erleben: Versicherungsnehmer
Bezugsrecht Ableben: Ehefrau Gisela (widerruflich)
nach Scheidung geändert, 11. Mai 1998
Ehefrau Ingrid (widerruflich)

Verpfändung der Ansprüche am 1. April 1998 an Gemeinwohl-Bank zur Hypothekenabsicherung

Beiträge gezahlt bis 1. Mai 2008.

Mahnschreiben für Beiträge Mai, Juni, Juli und August, versandt am 3. September 2008

Mahngebühr: 10 €

Leistungsbild: Todesfall 15. September 2008

| | Beitragspflichtige Versicherungsleistung | Beitragsfreie Versicherungsleistung ab 5/08 |
|--------------------|--|---|
| Versicherungssumme | 200.000 € | 160.000 € |
| Gewinnbeteiligung | 86.000 € | 86.000 € |
| Schlussgewinn | 21.600 € | 12.000 € |
| | 307.600 € | 258.000 € |

- a) Stellen Sie fest, welche Versicherungsleistung aufgrund des Mahnschreibens zur Auszahlung kommt. (3 Punkte)
- b) Ermitteln Sie, welche Kürzungen ggf. noch vorzunehmen sind. (3 Punkte)
- c) Prüfen Sie, unter welchen Voraussetzungen die von der Gemeinwohl-Bank angeforderte Leistung erbracht werden kann. (6 Punkte)

- d) Stellen Sie fest, an wen welche Leistungen zu erbringen sind. (5 Punkte)
- e) Begründen Sie, welche Meldungen ggf. noch abzugeben sind. (3 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 5

(Lz./Tax.: 59/1, 62/4, 65/3, 23/4)

20 Punkte

- a) Die volle beitragspflichtige Versicherungsleistung kommt zur Auszahlung, weil die 14-tägige Frist noch nicht abgelaufen war und die Folgen des Mahnschreibens noch nicht eingetreten sind. (3 Punkte)
- b) die angemahnten Beiträge von Mai bis August 4 · 420 € 1.680 €
der weitere offene Beitrag für September 420 €
sowie die Mahngebühr 10 €
insgesamt 2.110 €
Gemäß Bedingungen (Proxismus) sind die Beiträge bis zum Ende des Zahlungsabschnittes zu zahlen. (3 Punkte)
- c) Die Pfandreife (d. h. die sofortige Fälligkeit der Restschuld bei Tod) muss vertraglich eingetreten sein. Ansonsten müsste ein gemeinsamer Zahlungsauftrag der Pfandgläubigerin und der Erben des Versicherungsnehmers über den Teilbetrag von 115.000 € eingereicht werden. (6 Punkte)
- d) Das Bezugsrecht ist durch die Verpfändung bis zur Höhe der gesicherten Restschuld ausgesetzt. Dieser Betrag von 115.000 € wird gemäß c) ausgezahlt.
Die restliche Versicherungsleistung, d. h. 307.600 €
abzüglich der Kürzungen gemäß b) von 2.110 €
sowie der gesicherten Leistung von 115.000 €,
insgesamt somit 190.490 €
gehen an die bezugsberechtigte Ehefrau Ingrid außerhalb des erbrechtlichen Nachlasses. Diese Leistung würde sie auch dann erhalten, wenn sie auf das Erbe nach dem verstorbenen Versicherungsnehmer verzichten würde. (5 Punkte)
- e) Zur Prüfung einer evtl. Erbschaftsteuer ist das zuständige Finanzamt über die Auszahlungen von 115.000 € sowie 190.490 € und der jeweiligen Empfänger zu informieren. (3 Punkte)